

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von der Blanke Türenwerke GmbH (im Nachfolgenden „Blanke“) nicht anerkannt, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen gelten auch für etwaige zukünftige Geschäfte zwischen Blanke und dem Kunden sowie auch dann, wenn Blanke in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.
- 1.3 Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Blanke sind freibleibend, sodass allein die von dem Kunden aufgegebenen Bestellung ein Angebot im Rechtssinne darstellt. Der Kunde ist dabei an seine Bestellung vier Wochen – gerechnet vom Tage der Absendung der Bestellung – gebunden.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst durch schriftliche oder textliche Auftragsbestätigung durch Blanke zustande.
- 2.3 Auch Nebenabreden, ferner telefonische oder mündliche Abänderungen und Ergänzungen hinsichtlich bereits bestätigter Bestellungen bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein, der schriftlichen oder textlichen Bestätigung durch Blanke.

## 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Aufträge oder einzelne Leistungsbestandteile, für die keine Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einer anderen Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackungen, Transportkosten, einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung sowie Montage- und Betriebsmittel. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird, in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der Kalkulationsgrundlagen durch höhere Lohn- und Materialkosten oder durch sonstige Umstände, insbesondere Währungsparitäten, staatliche/behördliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle sowie technisch begründete Kalkulationsveränderungen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, so ist Blanke berechtigt, den Vertragspreis in angemessenem Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen. Das gilt auch für Abrufaufträge. Dies gilt nicht, soweit die Änderung der Kalkulationsgrundlage auf Umständen beruht, die Blanke zu vertreten hat.
- 3.5 Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas

anderes vereinbart wurde. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes behält sich Blanke vor.

- 3.6 Teillieferungen werden sofort in Rechnung gestellt.

## 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 4.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit es sich um rechtskräftig festgestellte, entscheidungsreife oder von Blanke anerkannte Gegenforderungen handelt. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## 5 Lieferung und Lieferfristen

- 5.1 Eine Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.2 Die Lieferung und Leistung von Blanke steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 5.3 Die von Blanke genannten Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich und als voraussichtliche Liefertermine anzusehen, es sei denn, dass eine zeitlich bestimmte Lieferung von Blanke ausdrücklich zugesichert wurde.
- 5.4 Blanke ist bei teilbaren Leistungen zu Teillieferungen und bei entsprechender Anzeige auch zu einer vorzeitigen Lieferung berechtigt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 5.5 Im Falle des Vorliegens schwerwiegender, von Blanke nicht zu vertretener und nicht abzuwendender Umstände, insbesondere bei behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, branchenweiter Mangel an notwendigen Rohstoffen, Betriebsstoffen oder Material, Energieversorgungsschwierigkeiten oder anderer unabwendbarer Ereignisse, die die Ausführung von Aufträgen erheblich erschweren, verzögern oder unmöglich machen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung mindestens zwei Wochen an, darf Blanke von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen.
- 5.6 Wird nach Vertragsschluss, insbesondere durch Zahlungsverzug, wirtschaftlich ungünstigen Auskünften von Banken, Kreditversicherern oder einer Wirtschaftsauskunftei erkennbar, dass die Leistungs- und Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so ist Blanke berechtigt, ihre Leistung zu verweigern und/oder Lieferungen nur noch gegen Vorkasse und/oder Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien zu fordern. Sollte der Kunde diesem Verlangen – auch nach einer entsprechend gesetzten Frist – nicht nachkommen, ist Blanke berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dabei vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn sich die Vermögenslage des Kunden im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verschlechtert hat aber die Gründe für eine möglicherweise fehlende Zahlungsfähigkeit erst später erkennbar wurden.

- 5.7 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden steht Blanke ein Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
- 5.8 Der Kunde ist berechtigt, für nachweisbar durch Blanke verschuldete Verspätungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Die Entschädigung beträgt ab Ende der zweiten Woche des Verzugs für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5,0 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzugs nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Alle weiteren Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

## 6 Versand und Gefahrtragung

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Bereitstellung zur Abholung, spätestens ab Verladung auf das Transportmittel, auf den Kunden über.
- 6.2 Haben die Parteien die Versendung der Ware durch Blanke beschlossen, so erfolgt diese, soweit nichts anderes vereinbart, ab Werk auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug oder verzögert sich der Versand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderung durch Fahrzeuge von Blanke durchgeführt wird.
- 6.3 Das Verpackungsmaterial wird von Blanke dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Ware wird auf Blanke-Mehrwegpaletten bzw. Euro-Paletten angeliefert. Der Kunde verpflichtet sich, soweit nichts anderes vereinbart, diese Paletten Blanke binnen einer angemessenen Zeitspanne wieder zurückzugeben. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung hat der Kunde den Gegenwert der Paletten auszugleichen.

## 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung verbleibt die Ware im Eigentum von Blanke. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, einschließlich Zahlungsverzug, ist Blanke berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- 7.2 Der Kunde hat die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln, auf seine Kosten angemessen gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige typische Risiken zu versichern und, soweit erforderlich, auf seine Kosten zu warten.
- 7.3 Soweit der Kaufpreis nicht vollständig gezahlt ist, hat der Kunde Blanke unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
- 7.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch

bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an Blanke ab. Unbeschaden der Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Blanke, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

## 8 Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde hat die Ware bei Ablieferung durch Blanke oder nach Annahme der Ware unverzüglich, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Blanke unverzüglich Anzeige zu machen.
- 8.2 Mängel, die auch nach Prüfung im Sinne von Ziffer 8.1 nicht erkennbar sind, sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung in der gleichen Weise bei Blanke geltend zu machen.
- 8.3 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, so wird Blanke nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern. Für die Nachfüllung ist Blanke eine angemessene Frist durch den Kunden zu setzen. Schlägt die Nacherfüllung auch nach dem zweiten Versuch fehl, so kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder Kaufpreis mindern.
- 8.4 Mit Hinblick auf die Mängelbeseitigung trägt Blanke die Kosten der Nacherfüllung, nicht jedoch die Kosten eines etwaigen Ein- und/oder Ausbaus, es sei denn Blanke schuldet nach dem Vertrag den Einbau oder Blanke ist hierzu aufgrund zwingendem Recht verpflichtet. Erweist sich das Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden als unbegründet bzw. unberechtigt, erstattet der Kunde Blanke die ihr dadurch entstandenen Kosten.
- 8.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Unerheblich sind solche Abweichungen in Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), die ihre Ursache in der Natur der verwendeten Materialien (insbesondere des Holzes) haben, technisch bedingt sind oder sich im Rahmen der handelsüblichen und fachtechnischen Toleranzen befinden. Ferner bestehen Mängelansprüche nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Blanke gelieferte Ware an einen anderen Ort als die

Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 8.7 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr vom Gefahrübergang an. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie wenn Blanke einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 8.8 Die Regelungen über den Lieferantenregress (§§ 445a, 478 BGB) bleiben unberührt. Soweit seitens Blanke technische Auskünfte erteilt werden oder der Kunde beraten wird und die Auskünfte oder die Beratung nicht zu dem von Blanke geschuldeten, vertraglich vereinbartem Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## 9 Haftung

- 9.1 Blanke haftet unbeschränkt a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, b) im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, c) bei gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) sowie d) aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- 9.2 In allen übrigen Fällen der Fahrlässigkeit haftet Blanke nur bei der Verletzung von Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Die Haftung für wesentliche Vertragspflichten, ausgenommen der in Ziffer 5.8 geregelten Ansprüche aus Verzug, ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 100 % des jeweils vom Kunden zu leistenden Entgelts. Soweit wesentliche Vertragspflichten nicht betroffen sind, haftet Blanke nicht.
- 9.3 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Blanke.
- 9.4 Der Schadensersatzanspruch des Kunden verjährt in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit in einem Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung; dies gilt nicht für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie, einer zugesicherten Eigenschaft oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

## 10 Schutzrechte

- 10.1 An Abbildungen, Skizzen, Plänen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Berechnungen behält sich Blanke ihr Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung von Blanke für andere als für den Vertrag vorgesehene Zwecke weder genutzt noch vervielfältigt noch Dritten Personen zugänglich gemacht werden; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Blanke. Die Unterlagen sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Die Kosten für die Rückführung hat der Kunde zu übernehmen.

- 10.2 Hat Blanke nach Vorgaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden, es sei denn, dass Blanke die Schutzrechtsverletzung positiv bekannt ist. Für den Fall, dass dieser Dritte Ansprüche gegenüber Blanke geltend machen sollte, hat der Kunde Blanke von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Kosten für die rechtliche Verteidigung freizustellen und Ersatz für den entstandenen Schaden zu leisten.

## 11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Blanke ist berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von dem Kunden erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.
- 11.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder von begleitenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Vereinbarungen.
- 11.4 Ausschließlich zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über diese Bedingungen und über den zugrundeliegenden Vertrag sind die Gerichte am Sitz von Blanke. Der Kunde kann auch an seinem Sitz verklagt werden.
- 11.5 Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Blanke ist ihr Werk/Lager, wo sich die bestellte Ware befindet.
- 11.6 Diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Blanke und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

Bad Iburg, im Juli 2024

Blanke Türenwerke GmbH